

11/SN-137/ME

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**
F-585/St

11.3.1985
12.102/03-I 2/85

Wien, am 17.5.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A. Stranzer

NEUER GESETZENTWURF
ZL GE/19
Datum: 22. Mai 1985
Verteilt 22. Mai 1985 Fch

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme der Präsidentenkonferenz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Schreiben vom 23. November 1981 den Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 zur Begutachtung übermittelt. Der nunmehr zur Begutachtung ausgesandte Entwurf vom 11. März 1985, eingelangt bei der Präsidentenkonferenz am 9. April, lautet über weite Passagen im wesentlichen gleich, wenn schon nicht textlich, so doch jedenfalls inhaltlich. Es werden somit jene Tendenzen des 1. Novellierungsentwurfes aus dem Jahre 1981 im wesentlichen beibehalten und zum Teil sogar verschärft, wegen welcher dieser Entwurf vom Berufsstand abgelehnt worden ist. Die ausführliche und begründete Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 27. Jänner 1982 ist bei der Erstellung des neuerlichen Entwurfes praktisch unberücksichtigt geblieben.

Der Entwurf enthält zahlreiche Änderungsvorschläge zu Bereichen, für die vor der Beschußfassung des geltenden Forstgesetzes nach langen Diskussionen ein tragbarer Kompromiß gefunden worden ist. In diesen Punkten sind seit der Beschußfassung des Gesetzes keine entscheidenden sachlichen Änderungen eingetreten. Es ist daher unverständlich, wenn im vorgelegten Novellierungsentwurf auch derartige

wenn im vorgelegten Novellierungsentwurf auch derartige Änderungen vorgesehen sind. Viele der vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer Verkomplizierung des Verwaltungsverfahrens und zu einem Mehraufwand sowohl im Verwaltungsbereich als auch im Wirtschaftsbereich führen. Der Entwurf folgt nach Auffassung der Präsidentenkonferenz weder dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung noch jenem der Spar- samkeit.

Dem Entwurf ist anzulasten, daß er dem brennendsten Problem der Forstwirtschaft - den besorgniserregenden Waldschäden wegen Luftverunreinigungen - in keiner Weise Rechnung trägt. Durch die vorgesehenen Wirtschaftsschwernisse sowie die Vermehrung und Komplizierung der im Verwaltungsbereich wahr zunehmenden Aufgaben werden angesichts der angespannten Wirtschaftslage, der Knappheit an öffentlichen Mitteln und der begrenzten Personalressourcen die Handlungsspiel räume eingeengt und gegen die Waldschäden bereits in Angriff genommene Maßnahmen ernsthaft gefährdet.

Dem Entwurf haftet - so wie seinem Verläufer aus dem Jahr 1981 - der Mangel an, daß er zukunftsweisende Regelungen für die in den letzten Jahren offenkundig gewordenen schwerwiegenden Probleme der Forstwirtschaft vermissen läßt:

- o Die Bedrohung des Waldes allgemein und der Erfüllung sei ner Funktionen im besonderen durch **Immissionsschäden** wird in einem Haße offenkundig, das bei der Beschußfassung des Forstgesetzes 1975 noch nicht vorausgesagt werden konnte. Die damaligen Beschußfassungen konnten daher den nunmehrigen Realitäten noch nicht Rechnung tragen. Die Bestimmungen des Abschnittes IV C "forstschädliche Luftverunreinigungen" des Forstgesetzes 1975 gehen vom damals im Vordergrund stehenden Problem der "klassischen Rauchschäden" aus. Nach heutigem Stand des Wissens sind aber die mit Luftverunreinigungen im Zusammenhang stehenden Waldschäden in einem viel weiteren Zusammenhang zu sehen. Fragen des Synergismus, des Zusammenwirkens mehrerer Anlagen, der neu als Schadstoffe erkannten Substan-

- 3 -

zen, die weite Transmission von Schadstoffen und deren Umwandlung in der Atmosphäre seien beispielhaft genannt. Bedauerlicherweise liegen angesichts des späten Inkrafttretens einer zweckentsprechenden Durchführungsverordnung im Jahr 1984 noch kaum praktische Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug vor.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz ist das Rechtsinstrumentarium zur Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigung unzureichend. Das großflächige Auftreten von Waldschäden macht auch die Regelung des Zusammenschlusses der davon betroffenen Waldeigentümer dringend erforderlich. Ähnlich wie im Abschnitt V C FG 75 eine Regelung für Bringungsgenossenschaften, die als Körperschaft eigener Art gelten, erfolgt ist, wäre dies auch für den Zusammenschluß immissionsgeschädigter Waldeigentümer erforderlich. Wenngleich auch vorsorgliche Maßnahmen zur Schadensverhinderung bzw. Maßnahmen zur Abstellung von forstschädlichen Luftverunreinigungen im Vordergrund stehen, so sind doch auch offenkundige Schwächen der bestehenden Regelungen des Schadenersatzes zu beseitigen. Weitere Neuregelungen müßten auf wesentlich raschere Eingriffsmöglichkeiten bei sogenannten "Altanlagen" hinziehen. Schließlich sei auch auf die dringend notwendigen Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Waldgebiete verwiesen, die mit den im Forstgesetz 1975 ausgeführten Grundsätzen über die Förderung forstlicher Maßnahmen und den traditionell in den Bundesvoranschlägen hiefür enthaltenen Förderungsmitteln nicht einmal ansatzmäßig bewältigt werden können. Die Schaffung neuer, zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten etwa nach dem Beispiel der Schweiz oder der BRD ist unbedingt nötig.

Die Erkenntnis der letzten Jahre geht dahin, daß wirksame Maßnahmen gegen immissionsbedingte Waldschäden nicht alleine im Forstgesetz geregelt werden können. Neue und wirksamere als die derzeit geltenden Regelungen, etwa in

der Gewerbeordnung, im Dampfkesselemissionsgesetz, im Berggesetz, im Kraftfahrgesetz, im Bundesstrassengesetz und in Verordnungen nach den genannten Gesetzen sowie in Verfolgung der Verfassungsänderung 1983 auch durch einen zwischen Bund und den Ländern abzuschließenden Vertrag nach Artikel 15a B-VG über Immissionsgrenzwerte und ein neu zu schaffendes Bundesimmissionsschutzgesetz sind erforderlich. Zielführende Maßnahmen, etwa im Bereich der Heizölentschwefelung, des Energiesparens, des Haßwesens und zur Erfassung aller forstschädlichen Schadstoffe sowie des Gesundheitszustandes des Waldes und nicht zuletzt zur einschlägigen Forschung wie sie umfassend im "12-Punkte-Programm der Bundesländer" niedergelegt sind, erscheinen der Präsidentenkonferenz unabdingbar.

Reglungen von Fragen der Waldgefährdung durch forstschädliche Luftverunreinigungen unter Abstimmung auf andere in diesem Zusammenhang dringend erforderliche Gesetze sind nach Auffassung der Präsidentenkonferenz angesichts der damit verbundenen grundsätzlichen Frage der Erhaltung unserer Wälder so vordringlich, daß sie ihrer Bedeutung im Rahmen forstpolitischer Zielsetzungen entsprechend weit vorangestellt werden müsten.

Der Präsidentenkonferenz erscheint es daher unverständlich, warum eine Novellierung des Forstgesetzes, die sowohl die Forstwirtschaft als auch die Verwaltungsbehörden zusätzlich bedeutend belastet, einer Regelung der zentralen Fragen der Walderhaltung vorgezogen werden soll.

- Der Trend des weiter steigenden Holzbedarfs verlangt aktive Maßnahmen zur Steigerung der **Holzproduktion**. Das Forstgesetz nimmt Einfluß auf wirtschaftliche Entwicklungen und auf die Förderung der Forstwirtschaft. Maßnahmen zur Steigerung der Holzproduktion und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit - wo immer das Forstgesetz darauf einen positiven Einfluß zu nehmen vermag - wären dringend notwendig. Hierzu zählt insbesondere eine gründ-

- 5 -

liche Entlastung der Forstwirtschaft von forstgesetzlichen Wirtschaftsschwierissen und von Reglementierungen bei ohnedies fachlich kompetent geführten Betrieben.

- Die Erkenntnisse der vergangenen Jahre lassen auch Rückschlüsse auf notwendige fördernde Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des **Schutzwaldes** ziehen. Die mehr in Richtung einer Reglementierung wirkenden Bestimmungen des geltenden Forstgesetzes vermögen zur Lösung dieses Problems offensichtlich nur wenig beizutragen und sind daher verbessерungsbedürftig. Die im Entwurf vorgesehene, noch weiter gehende Reglementierung vermag diesen Zweck mit Sicherheit nicht zu erfüllen.
- Die Frage der Rodung von Waldgrund ist nicht nur unter dem Aspekt einer allgemeinen Verhinderung und des ausschließlich öffentlichen Interesses zu sehen. In weiten Bereichen ist die Frage der Rodung ein raumordnerisches Problem. Es gibt zahlreiche Bestrebungen zur Offenhaltung der Landschaft und es gibt zweifelsohne Gebiete mit einer hohen Waldausstattung, in denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung keine Begründung für ein generelles Verbot und die Bindung an Ersatzaufforstungen sein kann.
- Nach wie vor ist auch die notwendige Bereinigung der legistischen Unklarheiten ausständig, die sich in den vielfältigen Beziehungen zwischen Bodenreform und Forstgesetzgebung zeigt. Die Frage der forstgesetzkonformen Bewirtschaftung und damit die Erhaltung von Kiehrnutzungsflächen, wie z.B. den Lärchenwiesen, bedürfte ebenfalls einer Regelung. Auch gibt es berechtigte und berücksichtigungswürdige Anliegen der Einforstungsberechtigten an die Forstgesetzgebung. Die Rechte der Eingeforsteten müssen sichergestellt sein und dürfen durch die Forstgesetzgebung nicht beschnitten werden.
- Die Grenze zwischen jagdwirtschaftlichen Maßnahmen, die dem Schutze des Waldes vor Wildschäden dienen und forstlichen Maßnahmen ist im Forstgesetz 1975 teilweise unzweckmäßig gezogen (z.B. Rodungsverfahren für Wildäusungsflächen, mangelnde Sperrmöglichkeiten für "Wildruhezonen", etc.)

Eine Weiterentwicklung des Forstrechtes zur Einbeziehung dieser für die Walderhaltung wichtigen Frage wäre erstrebenswert.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern bedauert, daß auch dieser Entwurf größtenteils an den tatsächlichen Problemen der Forstwirtschaft vorbeigeht. Die anlässlich der Stellungnahme zum Entwurf einer Forstgesetznovelle 1982 von der Präsidentenkonferenz vorgelegten konstruktiven und begründeten Vorschläge zu einer sinnvollen Verbesserung des Forstgesetzes 1975 wurden in ihren Hauptpunkten nicht aufgegriffen. Die Präsidentenkonferenz betrachtet auch diesen Entwurf als untauglich, das Forstrecht in problemorientierter Weise weiterzuentwickeln.

Im Forstgesetz 1975 sind einige Druckfehler und redaktionelle Fehler enthalten. Ihre Richtigstellung wäre an sich begrüßenswert. Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz wiegt dieser Vorteil die Mängel der übrigen Inhalte des Novellierungsentwurfs 1985 aber keineswegs auf. Eine Novellierung des Forstgesetzes 1975 müßte - den vorstehend ausführten Linien folgend - so konzipiert werden, daß der Forstwirtschaft der für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendige Spielraum gewährt wird und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Subsidiarität im Bereich der Behörden Spielraum für zusätzliche Aufgaben im Interesse des Waldschutzes gegen forstsäädliche Luftverunreinigungen geschaffen wird. Die im "12-Punkte-Programm der Bundesländer gegen das Waldsterben" geforderten Maßnahmen müssen als "Paketlösung" vor einer allfälligen Forstgesetz-Novelle verwirklicht werden.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher das o. Bundesministerium, den vorliegenden Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 zurückzuziehen und bietet Zusammenarbeit in Verhandlungen über die Realisierung des "12-Punkte-Programms der Bundesländer gegen das Waldsterben" und über die Grundsätze einer darauffolgenden allfälligen Novelle des Forstgesetzes 1975 an.

- 7 -

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Stellungnahme behält sich die Präsidentenkonferenz, zu den einzelnen Ziffern des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1, § 1 Abs.1:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird abgelehnt. Auf Grund der vorgesehenen Erweiterung des Textes würden insbesondere auch Grünerlen- und Latschenflächen im Almbereich dem Forstzwang unterworfen. In diesem Bereich war es seit jeher üblich, die Flächen einerseits mit derartigen Holzgewächsen anwachsen zu lassen, andererseits diese aber zur Gewinnung von Weideflächen wieder zu entfernen. Wie wenig wichtig es offenkundig ist, derartige Flächen dem Forstzwang zu unterwerfen, zeigt die Praxis der Österreichischen Forstinventur. Lt. Instruktion für die Forstinventur sollen zwar derartige Flächen als Waldfläche erhoben werden, in der Praxis gibt es jedoch dort keine Erhebungstätigkeit und die Ergebnisse der Forstinventur zeigen ebenfalls keine fortrelevanten Erhebungsdaten auf. Die Einbeziehung derartiger Flächen in den Forstzwang ist daher nicht erforderlich.

Zu Z. 2, § 1 Abs.4 lit.c:

In wohl erwogener Weise hat der Gesetzgeber die Schutzwaldfeststellung oder Bannlegung gefordert, mit welchen Bescheiden zugleich eine exakte Flächenabgrenzung verbunden ist. Wenn die Erläuterungen davon sprechen, daß die gegenwärtige Fassung nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entspreche, übersehen sie die Tatsache der Änderung der damaligen Regierungsvorlage gerade durch den Gesetzgeber. Wenn die Erläuterungen den Schutzcharakter oberhalb der geschlossenen Baumgrenze liegender Latschen- und Grünerlenflächen zur Begründung heranziehen, übersehen sie einerseits den schon jetzt gegebenen Schutz des forstlichen Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und andererseits die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzwaldfeststellung.

- 8 -

Die vorgeschlagene Neufassung belastet die Waldeigentümer abseits der höhenbedingten Waldgrenze mit Rechtsunsicherheit angesichts des weiten fachlichen Ermessensspielraumes bei der Schutzwaldabgrenzung.

Die offensichtlich nur wegen Nichtvollzuges der geltenden Regelung durch die Forstbehörde vorgeschlagene Änderung wird wegen der für die Waldeigentümer entstehenden Unsicherheit abgelehnt.

Zu Z. 3, § 1 Abs. 4 lit.d:

Die vorgeschlagene Änderung hätte sehr problematische Auswirkungen. Eine mit Holzgewächsen bestockte Fläche von 200 m² kann man nicht als Wald bezeichnen. Ein einziger Baum mit einer großen Krone bedeckt schon etwa diese Fläche. Das Vermessungsgesetz weist die Kulturart Wald erst bei einem Grundstücksmaß von mindestens 2.000 m² aus. Beim Waldteilungsverbot werden erst Flächen, die bei 5.000 oder 10.000 m² liegen, als sinnvoll zu bewirtschaftende Waldflächen angesehen.

Die Österreichische Forstinventur erfaßt Kleinstwaldflächen ab einer Größe von 500 m² bei einer Mindestbreite von 10 m. Bisher wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Veranlassung gesehen, das Ergebnis der Erhebung dieser Kleinstwaldflächen im Rahmen der Österreichischen Forstinventur in einer gesonderten Auswertung bekanntzugeben. Offenkundig ist auch dieses Erhebungsergebnis unbedeutend.

Jede Abweichung des Forstgesetzes von den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes über die Ausscheidung von Waldgrundstücken ist mit einer Verwaltungserschwernis verbunden. Es wird daher vorgeschlagen, das Ausmaß mit dem Vermessungsgesetz abzugleichen.

Zu Z. 4, § 3:

Der Entwurf sieht vor, nicht nur Bescheide, sondern auch Pläne im Falle von Rodungsverfahren an das Vermessungsamt zu übermitteln. Wenn man bedenkt, daß auf Grund der Bestim-

- 9 -

mungen des Vermessungsgesetzes in jedem Fall nur solche Pläne entgegengenommen werden, die den Bestimmungen über Fehlergrenzen lt. Vermessungsverordnung gerecht werden (Genauigkeit der Poligonpunkte auf wenige Zentimeter genau), dann verursacht diese neue Bestimmung für den Rodungswerber, der in den meisten Fällen der Waldeigentümer ist, enorme Kosten. Darüberhinaus ist wegen der großen Ungenauigkeit des Katasters im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eine Planerstellung ohne die Ausdehnung der Vermessung auf ein weites Umfeld im Bereich von Rodungsflächen (z.B. Güterwege) nicht möglich. Die vorgesehenen Bestimmungen des Forstgesetzes würden daher dazu führen, daß die Waldeigentümer einen hohen Aufwand zur Teilberichtigung des weitum noch fehlerhaften Katasters zu tragen hätten. Die vorgeschlagene Änderung ist daher für Waldeigentümer untragbar und wird abgelehnt.

Zu Z. 5, § 13 Abs.1:

Die derzeitige Verpflichtung, standorttaugliches Vermehrungsgut zu verwenden, beläßt dem Waldeigentümer die waldbaulich und betriebswirtschaftlich erwünschte und nötige Gestaltungsfreiheit und genügt zur Verhinderung standortswidriger Bestände. Es darf nicht überschreiten werden, daß eine die eigenen Kosten deckende Waldbewirtschaftung den Vorrang der Nutzfunktion voraussetzt. Wenn die Behörde vorschreiben soll, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat, dann müßte sie auch die Gewähr dafür übernehmen, daß die daraus angestrebten "naturnahen stabilen Bestände" tatsächlich entstehen.

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf steigende Schadholzanteile übersicht, daß diese auf bessere Aufschließung und daher auch Schadholzaufarbeitung zurückgehen und insoweit Statistikberichtigungen sind, daß sie weiters auch auf zunehmende immissionsbedingte Schäden zurückgehen und insoweit nicht durch Baumartenvorschreibungen gesenkt werden können und daß schließlich das waldbauliche Streben nach naturnahen Mischbeständen gebietsweise an wildstands-

- 10 -

bedingte Grenzen stößt, deren mischwaldfreundliche Änderung Aufgabe der Jagdbehörden ist und forstbehördliche Vorschriften erübriggt.

Die vorgeschlagene Änderung brächte eine schon wegen der verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe eine äußerst dehnbare Behördenermächtigung mit entsprechender Kostenbelastung und wird daher abgelehnt.

Zu Z. 7, § 14 Abs.5 lit.c:

Der vorgeschlagenen Neuerung kann nur unter der Voraussetzung der - im Entwurf vorgesehenen - Erfolgshaftung für durch den Verlust des Deckungsschutzes (mit)verursachte Schäden zugestimmt werden. Solche Schäden können auch erst nach längerer Zeit eintreten; es ist daher in Übereinstimmung mit § 13 (10) anstelle des Errichters der Anlage der jeweilige Leitungsberechtigte zu verpflichten. Der vorletzte Satz ist allerdings zu lapidar formuliert. Nach der Rechtsprechung des OGH in vergleichgaren Fällen könnte der Ablauf der mit Entfernung des Deckungsschutzes beginnenden dreijährigen Anspruchsverjährung nur durch Feststellungsklage verhindert werden.

Vorgeschlagen wird als dritter Satz:

".....Der Eigentümer des nachbarlichen Waldes hat gegenüber dem Leitungsberechtigten jeweils Anspruch auf Entschädigung der durch den Verlust des Deckungsschutzes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile."

Zu Z. 8, § 15 Abs.1:

Im ersten Satz müßte es lauten: "Die Teilung von Waldgrundstücken in Teilstücken". Die vorgesehene Novellierung würde zur Folge haben, daß in der Frage der Waldteilung nicht von Waldgrundstücken sondern von (zusammenhängenden) Waldflächen (die aus mehreren Grundstücken bestehen können) auszugehen wäre. Eine solche Bestimmung wäre sehr schwer zu administrieren.

- 11 -

Dem § 15/3 sollte folgender Satz angefügt werden:

"Eine eventuelle Zusammenlegung und Neuaufteilung der Trassenrestflächen hat über Antrag der Grundbesitzer auf Kosten des Trassenwerbers zu erfolgen."

zu Z. 9, § 15a Abs.1:

Der Absatz wäre zu streichen. Grundsätzlich führt eine solche Bestimmung zu einer unnötigen Verwaltungser schwernis und Verfahrensverzögerung. Allenfalls könnte man das Vorlegen einer Bescheinigung der Behörde auf diejenigen Fälle beschränken, bei denen Teilflächen entstehen, die unter den in den Landesgesetzen festgelegten Mindestausmaßen liegen.

zu Z. 10, § 16 Abs.2:

Die derzeitige Fassung des lit. d enthält Unklarheiten, die durch eine neue Textierung geklärt werden sollen. Darüber hinaus wären Änderungen erforderlich. Es ist unzweckmäßig, für den Schutzwald ein anderes Flächenausmaß für das Kriterium der flächenhaften Gefährdung festzulegen als für die übrigen Wälder. Das einheitliche Ausmaß könnte bei 0,5 ha liegen. Die Ablagerung von Klärschlamm soll unter einem getrennten Buchstaben auf jeden Fall (nicht nur im Falle einer flächenhaften Gefährdung) als Waldverwüstung gelten. Schließlich wäre es dringend erforderlich, auch durch Auf tausalze und Streusplit hervorgerufene Waldzerstörungen in den Katalog derwaldverwüstenden Tatbestände, nicht an das Kriterium der flächenhaften Gefährdung gebunden, aufzunehmen.

zu Z. 11, § 17 Abs.2:

Grundsätzlich sei auf die einleitenden Bemerkungen hingewiesen, wonach die Frage der Rodung von Waldgrund nicht unter dem Aspekt einer allgemeinen Verhinderung und des ausschließlichen öffentlichen Interesses zu sehen ist. Auch auf die Notwendigkeit kleinerer Flurbereinigungen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 12 -

Die vorgesehene Erweiterung des Absatzes 2 erscheint der Präsidentenkonferenz in der Praxis unhaltbar. Erstens gibt es Gemeinden mit weniger als 25 % Wald, in deren Bereich ein enormes öffentliches Interesse an der Rodung bestimmter Waldflächen besteht, wobei es nicht möglich ist, in dem von der Rodung unmittelbar betroffenen Gebiet eine wirksame Ersatzaufforstung durchzuführen. Weiters gibt es Gemeinden, in denen der Waldanteil nur wegen eines hohen Anteiles von Hochlagen und unproduktiven Flächen bei weniger als 25 % liegt. In den beiden genannten Beispielen wäre die vorgesehene Novelle entweder nicht sinnvoll oder nicht vollziehbar. Diese restriktive Bestimmung würde sich auch äußerst nachteilig auf die Bestrebungen zur Ordnung von Wald und Weide auf den Almen auswirken. Rodungen im Zuge von Bodenreformmaßnahmen (wie z.B. Trennung von Wald und Weide) wären daher auszunehmen.

Zu Z. 12, § 17 Abs.5:

Die im Entwurf vorgesehene Umtriebszeit von 10 Jahren ist auf Grund allgemeiner Erfahrungen nicht ausreichend. Eine Form der hier gedachten "Energieholzplantage" besteht seit Jahrhunderten in Form des Ausschlag- oder Mittelwaldes. Dabei hat sich eine Umtriebsdauer von etwa 25 - 30 Jahren als zweckmäßig herausgestellt. Das trifft insbesondere auch dann zu, wenn das auf diesen Flächen erzeugte Material als Rohstoff für die Zellstoff- oder Plattenindustrie Verwendung finden soll. Die kurze vorgesehene Umtriebszeit wird auch dem langsamen Wuchs in Gebirgslagen nicht gerecht und wäre bei dem heute zur Verfügung stehenden Pflanzenmaterial unwirtschaftlich. Es gibt derzeit noch keine ausgereiften Erfahrungen hinsichtlich einer neuen, kürzeren Umtriebsdauer. Vorgeklagen wird daher, die Meldefrist innerhalb der ersten 10 Jahre zu belassen; in dieser Meldung soll dann die jeweils beabsichtigte Umtriebszeit - die man dann abschätzen kann - mitgeteilt werden. Es müßte auch sicher gestellt werden, daß hier kein Anspruch auf Deckungsschutz besteht.

- 13 -

Zu § 17 Abs. 6 (weitere Anfügung):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 13 Abs.10 befreit den Grundeigentümer von der Wiederbewaldungspflicht und sieht eine Wiederbewaldung durch den Leitungsberechtigten erst nach Beendigung des Betriebes der Leitungsanlage vor. Dieser Aufschub der Wiederbewaldungspflicht beseitigt aber nicht das Rodungsverbot, also das Verbot einer zwischenzeitlich nichtforstlichen Flächennutzung. Weil eine forstliche Nutzung wegen der Unwirtschaftlichkeit langgestreckter Zäunung und des Wildverbisses ungezäunter Christbaumkulturen und wegen des äußerst begrenzten zulässigen Höhenwachstums nicht wirtschaftlich wäre, ist während der Dauer des Leitungsbestandes eine nichtforstliche (z.B. landwirtschaftliche oder als Wildäusungsfläche jagdliche) Nutzung der Fläche zuzulassen. Gefordert wird die Anfügung eines Absatzes 6 an § 17 wie folgt:

"Abs. 6 In den Fällen des § 13 Abs.10 gilt für die Trassenfläche bis zum Beginn der Wiederbewaldungsfrist das Verbot des Abs.1 nur für Verwendungen, die eine Wiederbewaldung unmöglich machen. Verursacht die Art der Verwendung einen besonderen Aufwand zur Vorbereitung der Wiederbewaldung, so hat diesen der Eigentümer der wiederzubewaldenden Trassenfläche zu tragen."

Zu Z. 13, § 18 Abs.1:

Die Praxis der Vollziehung des Forstgesetzes in den ersten zehn Jahren hat gezeigt, daß das Rechtsinstrument der befristeten Rodung sehr problematisch zu administrieren ist. Vor allem ist es schwierig, den Waldcharakter dieser Fläche zu gewährleisten. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, eine Ausnahme vom Verbot der Schlägerung hiebsunreifer Bestände und der Wiederaufforstungspflicht zu eröffnen, beides befristet auf die Dauer der Inanspruchnahme für andere Zwecke.

Zu § 19 Abs.2 wird folgendes angeregt:

Der Kreis der Antragsberechtigten ist sehr viel enger als der Kreis jener Personen, deren nichtforstliche Verwendung einer in fremdem Eigentum verbleibenden Waldfläche im öffentlichen Interesse liegt oder sogar im Wege der Enteignung erzwungen werden kann. Dies führt in zahlreichen Fällen zu der unzweckmäßigen oder sogar unzumutbaren Situation, daß ein Waldeigentümer sich gezwungen sieht, in fremdem Interesse um eine Rodungsbewilligung anzusuchen, weil dem tatsächlichen Interessenten die Antragsberechtigung fehlt. In Fällen einer befristeten Rodungsbewilligung führt das möglicherweise dazu, daß die Rekultivierung dem Grundstückseigentümer aufgetragen wird, obwohl er rechtlich und wirtschaftlich vielleicht nicht in der Lage ist, sie durchzusetzen und durchzuführen. Aber auch bei unbefristeter Rodungsbewilligung werden die Auflagen dem Grundeigentümer erteilt und ist der tatsächliche Interessent, der möglicherweise ungleich potenter ist, nicht der Normadressat. Es wird daher vorgeschlagen, allen Personen, die vorbehaltlich der Rodungsbewilligung zur nichtforstlichen Verwendung einer Waldfläche berechtigt sind, das Recht auf Einbringen des Rodungsbewilligungsantrages einzuräumen. Der Waldeigentümer kann dann darauf bestehen, daß der Rodungsinteressent selbst ansucht und Normadressat der damit verbundenen Auflagen wird; Abs. 8 regelt das Verhältnis zwischen diesem und dem Waldeigentümer.

Zu Z. 15, § 19 Abs.3 - 10:Zu § 19 Abs.3:

Die Neufassung des Abs. 3 hätte eine wesentliche administrative Erschwernis für den Rodungsverber zur Folge. Da es sich bei Waldflächen vielfach um sehr große Grundstücke handelt, bei denen Maßnahmen auf die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke keinen Einfluß haben, müste im gegebenen Fall der Anrainerbegriff auf die direkten Anrainer an einer beantragten Rodungsfläche eingeschränkt werden.

- 15 -

Auf die Probleme der kartographischen Darstellung und der Beibringung von Plänen wurde bereits in den Bemerkungen zu Ziffer 4 § 3 hingewiesen.

Zu § 19 Abs.4:

Aus Gründen einer weiteren Verwaltungsvereinfachung wird gefordert, daß vom Erfordernis der Bestätigung des Verzeichnisses durch eine mit öffentlichen Glauben versehene Person Abstand genommen wird.

Zu § 19 Abs.5:

In Abs. 5 lit.d ist die Zitierung des § 14 Abs.3 zweiter Halbsatz unklar, weil die gewünschte Waldflächenbeschreibung dort nicht in einem zweiten Halbsatz enthalten ist. Statt dessen wird vorgeschlagen:

"lit.d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragte Waldfläche unmittelbar angrenzenden und der darüber hinaus im Sinne des § 14 Abs.3 Dekkungsschutz genießenden Waldflächen."

Zu § 19 Abs.6 lit.b

sei darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 nur dann zu hören ist, wenn die Behörde der Auffassung ist, daß auf der Grundfläche, auf die sich das Verfahren bezieht, eine Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen gegeben ist. Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Behörden einerseits und der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienststelle andererseits haben sich bewährt und sollten in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Zu § 19 Abs.7:

Die im derzeit geltenden Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit, in Fällen, die von vornherein klar sind, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, soll beibehalten bleiben. Der in der Novelle vorgeschlagene Absatz 7, wonach auf jeden Fall eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen wäre, würde nur einen wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen, ohne daß dieses Erfordernis einsichtig wäre.

Zu Z. 16, § 22 Abs.4 lit.d:

Das Verbot bestimmter Nutzungsmethoden im Schutzwald muß genauer umschrieben werden. Es sollte auf solche Nutzungsmethoden eingeschränkt werden, die § 22 Abs.1 widersprechen. Im übrigen ist die waldbauliche Behandlung von Schutzwäldern einerseits für weite Bereiche ungeklärt, andererseits besonders standortabhängig. Es ist daher aus diesem Grund fraglich, ob es überhaupt möglich ist, derartige allgemeingültige Vorschriften zu verordnen.

Zu § 27 Abs.2 wird folgendes vorgeschlagen:

In der Bundesstraßengesetznovelle BGBl.1983/63 hat der Gesetzgeber durch Neufassung des § 23 Abs.2 Bundesstraßengesetz eine erkannte Unzulänglichkeit des § 27 ForstG, der ausschließlich auf den Schutz vor Gefahren von außerhalb des Waldes abstellt, durch Hinzufügen der Worte "oder gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung" behoben. Diese zum Schutz von Bundesstraßen als nötig erkannte Erweiterung der Bannzwecke ist auch anderen Schutzbereichen gegenüber erforderlich und zweckmäßig. Gefordert wird das **Anfügen einer lit.g** an § 27 Abs.2 wie folgt:

"lit.g) der Schutz gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung."

Zu Z. 19 und Z. 20, § 34 Abs.2 und 4:

Die vorgesehenen Einengungen und Bewilligungserfordernisse werden als überflüssige Erschwerungen abgelehnt. Die Überprüfungsbefugnis des § 35 reicht als Schutz gegen Mißbrauch in Verbindung mit § 172 Abs.6 vollständig aus. Die Befristung auf 5 Jahre ist im Falle von Wild-Wintergattern und wissenschaftlichen Versuchsflächen unzweckmäßig; die Erweiterung der Bewilligungserfordernisse im § 35 als unnötige Aufblähung der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit und unnötige zusätzliche Kostenbelastung der Forstwirtschaft.

Zu Z. 21 und 22, § 34 Abs.5 und 6:

Die Zunahme des Schifahrens im Wald hat sich aus mehreren Gründen zu einem ernsthaften ungelösten Problem entwickelt. Einerseit gibt es Schriften und Empfehlungen für das Schifahren "Abseits von Pisten und im Tiefschnee" andererseits werden Abfahrten im Bereich von Seilbahnen und Schiliften nicht entsprechend auf die Pisten eingeschränkt. Die vorgesehenen Bestimmungen würden es dem Waldeigentümer übertragen, für eine (sehr unvollkommene) Regelung zu sorgen. Es reicht mit Sicherheit nicht aus, dieses Problem auf die Pflicht des Waldbesitzers, Sperrtafeln anzubringen, abzuschieben. Im übrigen ließe die vorgesehene Art der Kennzeichnung für den Schifahrer den Umkehrschluß zu, daß beim Fehlen einer Sperrtafel das Betreten für den Wintersport erlaubt sei. Damit würde es zu einer Erweiterung der bestehenden Probleme kommen.

Von einem österreichischen Forstgesetz ist zu fordern, daß es das Schifahren im Wald in gleicher Rechtskonstruktion wie das Begehen von Waldflächen, wo die Verjüngung des Waldes gefährdet wird, eindeutig verbietet und auch entsprechende Normen zur Sicherstellung der Einhaltung einer solchen gesetzlichen Bestimmung schafft.

Zu § 34 Abs.5:

Die Erläuterungen bezeichnen die vorgeschlagene Änderung als Eröffnung einer zusätzlichen Sperrmöglichkeit ohne Verpflichtung der Waldeigentümer zur Kennzeichnung der Jungwuchsflächen. Tatsächlich bedarf es zur Einführung einer fakultativ verwendbaren Sperrtafel nur einer Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 34 Abs.10. Im Zusammenhang des § 34 Abs.5 ist die vorgeschlagene Neufassung nicht anders auslegbar, als daß Wieder- und Neubewaldungsflächen gegen die Ausübung des Wintersportes gekennzeichnet werden müssen. Angesichts der Verbreitung des Tiefschneefahrens und des Langlaufes würde das bedeuten, daß sehr umfassend und großflächig die Verjüngungsflächen gekennzeichnet werden müßten oder als nicht gesperrt angesehen werden könnten. Eine so umfassende Kennzeichnungsverpflichtung

tung erscheint wirtschaftlich unzumutbar.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 Abs.5 wird abgelehnt.

Zu § 34 Abs.6:

Vor das Wort "Schiabfahrten" ist das Wort "markierte" einzufügen. Ohne diese Einfügung bestünde Unklarheit, weil der Tourenschilauf und Langlauf wie auch das Tiefschneefahren eine Ausdehnung ist. Ohne das Definitionsmerkmal einer Markierung könnte bereits das einige Zeit fortgesetzte Befahren zur Annahme einer Schiabfahrt, einer Schiroute oder einer Loipe führen und somit mangels Kennzeichnung auch an diesen Stellen der gesperrten Fläche zur Annahme der Aufhebung oder Unwirksamkeit der Sperre.

Zu Z. 23, § 34 Abs.10:

Z. 23 wird abgelehnt, da sie dem Konsens zum FG 75, die Waldöffnung ohne Störung der Waldbewirtschaftung einzuführen, kraß widerspricht. Es kann nicht Aufgabe der Waldbewirtschaftung sein, laufend mit hohen Kosten Termintafeln anzubringen, die wetterausgesetzt dauerhaft beschriftet sein müssen, weil sich sonst im Haftungsfalle gerichtliche Folgerungen ergeben. Auch ist etwa bei Schadholzaufarbeitung ein Sperrzeitende anzugeben kaum möglich. Wie zu Z. 19 und 20 ausgeführt, bestehen gegen Mißbrauch genügend Handhaben für jedermann (§ 35 Abs.4). Es wird die Rückkehr zur Formulierung der Z. 18 FG Nov.-Entwurf 1982 gefordert, wobei statt "Gefahren durch die Waldarbeit" neu "Gefahren durch die Waldbewirtschaftung" zu setzen wäre.

Zu Z. 25, § 36 Abs.4:

Während die Schutzwirkung des Waldes durch das Gesetz zumindest in groben Umrissen definiert ist, gilt dies für den Begriff der Wohlfahrtswirkung nicht. Aus diesem Grund ist es bedenklich, den Begriff der Wohlfahrtswirkung zusätzlich anzuführen.

Der letzte Nebensatz von § 36 Abs. 5 ist sinnlos. Erholungseinrichtungen der in Abs. 5 geschilderten Art haben den Zweck, die Waldbesucher an gewissen Punkten zu konzentrieren

- 19 -

(der Waldbesitzer bekommt dafür eine Entschädigung, und er zahlt auch weniger Steuer) und dafür andere Waldteile von Erholungssuchenden zu entlasten. Durch in Abs.5 genannten Einrichtungen wird der Waldcharakter natürlich verändert.

Zu Z. 27, § 48:

Auf die ausführliche Meinungsäußerung zur Frage der forstschädlichen Luftverunreinigungen in der Einleitung zur Stellungnahme wird verwiesen.

Das Erfordernis des Einvernehmens mit den genannten Bundesministern wird abgelehnt, weil sich aus der Erfahrung gezeigt hat, daß der gesetzlichen Verpflichtung, die Verordnung zu erlassen, erst mit vieljähriger Verzögerung und dann unvollständig, nur mit Einschränkungen entsprochen wurde. Das Erfordernis des Einvernehmens ist daher durch das Erfordernis der Anhörung zu ersetzen.

Zu §§ 53, 56:

Die Präsidentenkonferenz fordert die forstgesetzliche Verpflichtung des Bundes, den Waldeigentümern die durch forstschädliche Luftverunreinigungen verursachten Schäden zu ersetzen und selbst soweit möglich bei den schadenersatzpflichtigen Emittenten Regress zu nehmen. Denkbar wäre auch die Schadenersatzleistung aus einem von den Emittenten anteilig zu speisenden Fonds. Begründet wird die Forderung mit der kollektiven Schadensverursachung als Folge des gegenwärtigen Standes der wirtschaftlichen Entwicklung, mit der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der individuellen Durchsetzung der rechtstheoretisch zuerkannten Ersatzansprüche und mit der Unzumutbarkeit der individuellen Schadenstragung, wenn es sich bei den Schäden in Wahrheit um überwälzte Gemeinkosten des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung handelt.

Zu Z. 28, § 59:

Die Einbeziehung der Schlepperwege in die Bringungsanlagen stellt eine unnotwendige forstgesetzliche Maßnahme dar und wird unter Bedachtnahme auf alle Konsequenzen, die sich daraus im Zusammenhang mit forstgesetzlichen Regelungen ergeben, abgelehnt. Die im Text vorgeschene Definition für Schlepperwege ist unklar. In der Praxis sind sie keinesfalls zu den Bringungs- "anlagen" zu zählen. Während sich aus der Definition für die Forststraße eine Abgrenzung zum Schlepperweg herleiten lässt, ist eine Abgrenzung zu den Liefer- und Rückegassen nicht gegeben. Für das große Ausmaß der Schlepper-, Rücke- und Lieferwege - aufgeteilt auf eine große Zahl von kurzen Strecken - ein irgendwie geartetes Behördenverfahren einzuführen, bringt für den Waldbesitzer eine zusätzliche unnotwendige Belastung und stellt die Behörde vor nicht zu bewältigende Schwierigkeiten in der Vollziehung.

Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, als Folge der Anlage von Schlepperwegen seien große Schäden zu beobachten, ist falsch. Nach unseren Kenntnissen gibt es einzelne punktuelle Probleme, die es nicht rechtfertigen, die Frage der Schlepperwege in eine derartige administrative Maschinerie einzubeziehen. Darüberhinaus ist noch festzustellen, daß in den meisten Fällen, in denen Schäden durch Schlepperwege entstanden sind, die Behörde auf Grund anderer forstgesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeit gehabt hätte, dem Einhalt zu gebieten.

Zu Z. 29, § 60 Abs.4:

Die Verordnungsermächtigung wird abgelehnt. Die vorgeschene Verordnung würde zu einer völlig unnotwendigen Verkomplizierung des Verfahrens führen. In den derzeit geltenden Vorschriften sind die Rahmenbedingungen ohnehin ausreichend festgelegt. Es werden sich kaum Normen finden lassen, die für den Forststraßenbau in allen Lagen Geltung haben können. Der Forststraßenbau muß sich den jeweiligen Gegebenheiten der Natur anpassen. Die wenigen Ausnahmefälle des Forst-

- 21 -

straßenbaues, die in den Jahren seit der Geltung des Forstgesetzes zur Kritik Anlaß gegeben haben, sind zweifelsohne nicht auf einen Mangel an forstgesetzlichen Regelungen zurückzuführen. Vielmehr wären sie schon bisher durch eine entsprechende Vollziehung der geltenden gesetzlichen Regelungen hintanzuhalten gewesen. Es besteht daher kein Anlaß weitere Reglementierungen einzuführen.

Zu Z. 30, § 61 Abs.4:

Die Erläuterungen begründen den vorgeschlagenen Absatz mit der erforderlichen Klarstellung der Verantwortlichkeit. Sie verweisen zu Recht darauf, daß die gesetzliche Anordnung, sich befugter Fachkräfte zu bedienen, zugleich die sachgerechte Übertragung von Verantwortung auf diese Fachkräfte bedeutet, weil der Bauwerber meist keine Erfahrung mit den technischen und rechtlichen Erfordernissen der Errichtung von Bringungsanlagen besitzt. Im Gegensatz zur erläuterten Absicht stellt aber der vorgeschlagene Absatz den Bauwerber, die Fachkräfte und die Baudurchführenden in der Verantwortung gleich. Es sollte daher die gewünschte Differenzierung durch folgende Einfügung herbeigeführt werden:

"Abs.4 Der Bauwerber, die zur Planung und zur Bauaufsicht berufenen Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die ihre Tätigkeit betreffenden Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten."

Der letzte Satz der Formulierung des Entwurfes ist entbehrlich und wird abgelehnt.

Zu Z. 31, §§ 62 bis 64a:

Die vorgeschlagene Änderung des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens für Forststraßen wird abgelehnt.

Die Erläuterungen begründen die vorgeschlagene Änderung einerseits mit dem Fehlen einer behördlichen Ermächtigung zur Untersagung oder Bindung an Bedingungen und Auflagen und mit dem Fehlen einer Verpflichtung zum behördlichen Tätigwerden und andererseits mit der mangelnden Möglichkeit

der durch den Bau Betroffenen, ihre Rechte geltend zu machen. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Sollten beim Bau einer anmeldepflichtigen Forststraße forstrechtliche Verbote oder Gebote verletzt werden, kann die Behörde nach § 172 Abs.6 sowohl durch Einleiten eines Strafverfahrens als auch durch Herstellen des gesetzmäßigen Zustandes mit allen ihr zu Gebote stehenden Rechtsmitteln bis hin zur sofortigen Baueinstellung und zur Maßnahmenvorschreibung bei sonstiger Ersatzvorahme zielführend eingreifen. Auch ein Bewilligungsverfahren vermag nichts anderes, als den Sollzustand darzustellen. Verletzungen dieses Sollzustandes müssen auch nach einem Bewilligungsverfahren mit den genannten behördlichen Zwangsmitteln abgewehrt und beseitigt werden. Die Tatsache eines durchgeföhrten Bewilligungsverfahrens ändert an diesem rechtlichen Sachverhalt nichts. Zur Abwehr gesetzwidriger Vorgangsweisen ist die Behörde ganz unabhängig vom Vorangehen eines Bewilligungsverfahrens verpflichtet; auch an der Tatsache dieser Verpflichtung ändert also die vorgeschlagene Einföhrung einer jedenfalls bescheidmäßigen Erledigung nichts.

Für die Abwehr der Verletzung von Rechten Dritter ist auch im Forstgesetz bei Nichteinigung der Zivilrechtsweg vorgesehen. Im Wege der Besitzstörungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzklage haben die vom Wegebau Betroffenen durchaus wirksame Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte. Die Beiziehung zu einem vorangehenden Behördenverfahren verbessert lediglich ihre Informationslage.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt auf der anderen Seite eine sehr erhebliche bürokratische Mehrbelastung sowohl der Waldeigentümer und der mit dem Wegebau Befassten als vor allem auch der Behörden.

Die Frage des Bewilligungserfordernisses für die Inbetriebnahme einer Forststraße ist bereits anlässlich der Beschlusffassung über das Forstgesetz 1975 eingehend diskutiert worden und wurde im Sinne einer Einschränkung der Benützungsbewilligungspflicht auf die im vorgeschlagenen § 64 Abs.1 lit a - c genannten Bringungsanlagen entschieden.

- 23 -

Zu Z. 41 und 44, § 100 Abs. 1 und 5:

Durch die geplante Novellierung werden die Arbeitsaufgaben des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes zum Teil sehr wesentlich ausgeweitet. Es ist fraglich, ob die in erläuternden Bemerkungen behauptete Erleichterung der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle durch die normierte Parteistellung und das nunmehr verpflichtende Vorschlagsrecht tatsächlich eintritt. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß durch die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen wertvolle Arbeitskapazität der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung zu Lasten wichtigerer Aufgaben gebunden wird. Die Parteistellung der NLV-Dienststelle wird daher abgelehnt.

In diesem Zusammenhang wären überhaupt die derzeit geltenden forstrechtlichen Bestimmungen über Einzugsgebiete neu zu überdenken. Nach 10 Jahren Forstgesetz war es erst in einem Bundesland möglich, eine Verordnung über Einzugsgebiete zu erlassen. Was die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung betrifft, sind sie bereits mit den Arbeiten in den Arbeitsfeldern (die im übrigen im Wildbachverbauungsgesetz ohnehin auch als Perimeter - Einzugsgebiet benannt werden) in ihrer bestehenden Arbeitskapazität voll ausgelastet. Bei konkreten Wasserrechtsverhandlungen für Verbauungsgebiete ist die Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung selbst bestrebt, das Arbeitsfeld möglichst klein zu halten, um damit auch die konkreten Projekts- und Baumaßnahmen in einem zu bewältigenden Rahmen zu halten. Es wäre daher angezeigt, im Rahmen einer Forstgesetznovelle die Diskrepanz zwischen den Arbeitsfeldern und dem nicht sehr konkreten Begriff des Einzugsgebietes neu zu überdenken und neu zu fassen.

Zu Z. 47, § 105 Abs.1 lit.a:

Angemerkt wird, daß zur Gleichstellung der früheren Absolventen eine Überleitungsbestimmung im § 184 erforderlich scheint.

Zu Z. 48, § 106 Abs.2:

In der Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst sollen auch weiterhin jeweils zwei Forstwirte, die als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sind, mitwirken. Durch die geplante Neuregelung würde sich die Staatsprüfungskommission von den praktischen Erfordernissen entfernen.

Zu Z. 49, § 106 Abs.3 lit.b:

Die Änderung wird abgelehnt. Es wäre ein unbilliges Verlangen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Forstdienst außer dem Nachweis über Prüfungen an der Universität für Bodenkultur auch den Nachweis über Prüfungen an anderen Universitäten zu verlangen. Es wäre daher im direkten jeweiligen Kontakt mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sicherzustellen, daß die für die Praxis notwendigen Vorlesungen an der Universität für Bodenkultur in den Vorlesungsplan aufgenommen werden und den Anforderungen entsprechen.

Zu Z. 50, § 107 Abs.2:

für die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst gilt ganz besonder der gleichartige Hinweis wie zu Ziffer 48. Die Förster stehen im weitaus überwiegenden Teil im praktischen Forstdienst. Es sollen daher auch in der Prüfungskommission mindestens zwei Prüfungskommissäre, die als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sind, mitwirken.

Zu Z. 52, § 107 Abs.3 lit.b:

Hier wie übrigens zu § 106 Abs.3 lit.c ist die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob auch eine außerhalb eines Forstbetriebes absolvierte Praxis die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung erfüllen soll. An sich soll die Staatsprüfung die Fähigkeit zur praktischen Betriebsführung erweisen, weil aus ihr auf die Eignung, als Forstorgan bestellt zu werden, geschlossen wird. Soll diese

- 25 -

Grundfunktion erhalten bleiben, muß eine forstbetriebliche Praxis verlangt werden. Soll die in den Erläuterungen ange deutete Veränderung in Richtung einer allgemeinen Dienst prüfung fortgesetzt werden, wird der Schluß auf die Eignung zur Forstbetriebsführung problematisch.

Zu Z. 55, § 110 Abs.1 lit.b:

Gegen die vorgeschlagene Änderung ist verfassungsrechtlich einzuwenden, daß es sich hier um eine Regelung der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern handelt (Forstschutzorgane sind in dieser Eigenschaft Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden), so daß die gegenständliche Regelung seit der B-VG-Novelle 1974 in die ausschließliche Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt. § 110 und auch § 96 Abs.2 bis Abs.4 haben aus dem Forstgesetz zur Gänze zu entfallen.

Zu Z. 56, § 110 Abs.2:

Siehe die vorstehende Stellungnahme zu Z. 55.

Zu Z. 5d, Unterabschnitt VIII B:

Die Neuordnung im Bereich der Forstfachschule sollte dazu benutzt werden, in die Aufgabenstellung der Forstfachschule vermehrt auch Jagdwirtschaft und Jagdbetrieb aufzunehmen und in diese Richtung einen teilweise spezialisierten Ausbildungsgang vorzusehen. Dadurch könnte erreicht werden, daß in Zukunft auch in die Berufsausbildung für Jäger die Ausbildung an der Forstfachschule eingebaut wird und daß diese neben ihrer jagdlichen Berufsausbildung auch ein solides forstliches Fachwissen erwerben. Erfolge in der Wald-Wild-Frage sind in hohem Maße davon abhängig, inwieweit die am Jagdgeschehen beteiligten Personen in der Lage und bereit sind, die Notwendigkeit der Forstwirtschaft zu erkennen.

Zu § 120 Abs.1 lit.b:

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen die Herabsetzung des Eintrittsalters für Forstfachschüler aus. Die forstliche Fachschulausbildung ist in Form der direkten Fortsetzung nach der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ziemlich sinnlos. Die Erfahrung zeigt, daß überhaupt Schüler mit einer mehrjährigen forstlichen Berufstätigkeit auch die besten Erfolge in der Fachschule aufweisen. Forstfachschüler mit einer einjährigen Schulbildung direkt nach der Pflichtschule haben auch kaum Chancen im Forstberuf Fuß zu fassen. Schließlich sei auch noch darauf verwiesen, daß Forstfachschüler in praktischen Arbeiten unterwiesen werden müssen, die eine gewisse körperliche und geistige Reife voraussetzen (Umgang mit Maschinen). Das bisherige Mindestalter mit 16 Jahren ist daher unbedingt beizubehalten.

Zu Z. 60, § 137 Abs.1:

Das Qualifikationserfordernis "Forstwirt" sollte für den Direktor der Forstlichen Bundesversuchsanstalt - wie im bestehenden Gesetz - beibehalten werden.

Zu Z. 66, § 170 Abs.1:

Die geltene Bestimmung, wonach zur Durchführung des Forstgesetzes die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig sind, soll unbedingt beibehalten bleiben. Der vorgeschlagene Text, so wie in den Erläuternden Bemerkungen näher erklärt, wird abgelehnt.

Zu § 170 Abs.3:

Im Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz 1981 war vorgesehen jene Behörde als zuständig zu erklären, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, sofern dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet. Es wäre durchaus sinnvoll und würde der Vereinfachung der Verwaltung bei den Betrieben dienen, diesen seinerzeitigen Gesetzesvorschlag nunmehr zu übernehmen.

- 27 -

Zu Z. 68, § 170 Abs.8:

Die Erfahrung mit der Vorlage der Rodungsbescheide und der Bescheide über Ausnahmen vom Großkahlhiebsverbot müßten eigentlich zu dem Schluß führen, diese Vorlagepflicht abzuschaffen und nicht weitere Feststellungsbescheide über Wald in der Kampfzone, über die Verringerung des Bewuchs in der Kampfzone, über Schutzwald, über Rodung im Erholungswald und über Behördenzuständigkeiten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Wenn in solchen Fragen tatsächlich einzelne Unklarheiten aufgetreten sein sollten oder wenn es das Bestreben wäre, die Gesetzesvollziehung zu vereinheitlichen, dann wäre eine bessere Kontaktnahme zwischen den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und den in der Praxis tätigen Vollziehungsorganen in den Ländern der bessere und angemessene Weg. Eine Ausdehnung der Vorlagepflicht wird jedenfalls abgelehnt. Der Bundesminister würde im übrigen mit der Erweiterung der Vorlagepflicht einen sehr wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf sich nehmen.

Zu Z. 69, § 171 Abs.1:

Die zu lit.b vorgechlagene Änderung wird als Richtigstellung begrüßt.

zur vorgeschlagenen lit.e vertritt die Präsidentenkonferenz die Ansicht, daß diese Aufgabe besser und richtiger in Vollziehung des Bundesstatistikgesetzes durchgeführt werden sollte. Lit.e soll daher entfallen.

Zu Z. 70, § 172 Abs.3:

Die vorgeschlagene Geltung auch des Abs.1 erweitert die Befugnis der Erhebungsorgane auch auf das Recht, vom Waldeigentümer, seinen Forst- und Forstschutzorganen Nachweise zu verlangen, also schriftliche Zusammenstellungen. Dies ist schon für den Holzeinschlag problematisch, weil auch außerhalb der buchführungs- oder aufzeichnungspflichtigen Betriebe eine umfassende Aufzeichnungspflicht abgeleitet werden könnte. Die Ermächtigung kann aber wesentlich über

die zumutbare Verwaltungsbelastung der Waldeigentümer hinausreichen, wenn an Nachweise für die weit dehnbaren Zwecke "forstlicher Gesamtplanungen" gedacht wird. Die Erstreckung der Nachweispflicht über die Forstaufsicht im engeren Sinn hinaus wird abgelehnt.

Ist ein Oberbegriff "forstliche Gesamtplanung" schon für die österreichische Forstinventur unrichtig, weil es sich dabei nicht um Planung, sondern um bloße Zustandserfassung handelt, so trifft dieser Oberbegriff auf die Holzeinschlagsermittlung überhaupt nicht zu, weil es sich dabei um einen Zweig der Wirtschaftsstatistik handelt, außerhalb einer behördlichen Planungstätigkeit.

Die Formulierung des Entwurfes wird daher abgelehnt und für § 172 Abs.3 folgende Fassung vorgechlagen:

"Abs.3 Das Recht, jeden Wald zu betreten und hiezu die Forststraßen zu befahren und vom Waldeigentümer oder dem leitenden Forstorgan die erforderlichen und verfügbaren Auskünfte zu verlangen, sowie die in Abs. 2 genannten Rechte stehen sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der österreichischen Forstinventur, beauftragten Organen zu."

Zu Z. 71, § 172 Abs.6:

Die vorgeschlagene Einbeziehung des "Gefährdungsbereiches" sollte im Sinne der Rechtssicherheit mit einem eindeutigen Hinweis auf § 40 Forstgesetz 1975 versehen werden.

Zu Z. 72, § 173 a):

Die Regelung der internationalen Zusammenarbeit ist prinzipiell zu begrüßen, sie sollte allerdings nicht auf den Teilbereich der Information und fachwissenschaftlichen Probleme beschränkt bleiben, sondern die Lösung grenzüberschreitender Probleme, insbesondere im Bereich des Forstschatzes und der fortschädlichen Luftverunreinigungen einzubeziehen.

- 29 -

Zu Z. 73, § 174:

die Einwendungen gegen Ziffer 73 betreffen folgende:

- a) Sanktionen gegen Bestimmungen des Entwurfs, die von der Präsidentenkonferenz abgelehnt werden:

Waldöffnung § 174 Abs.1 lit.b Z.7

Forststraßen § 174 Abs.1 lit.a Z. 23,25, z.16, 17, 18

- b) Die Erhöhung der Strafsätze (§ 174 Abs.1 und 2), die gegenüber vergleichbaren Rechtsgebieten und der Geldwertverdünnung als überhöht angesehen wird.

- c) Die vorgeschlagene Regelung zu § 174 Abs.2 lit.e. Die Ausnahme gilt nach den EB auch für das Sammeln, womit erfahrungsgemäß die nützliche Bestimmung des § 174 Abs.2 lit.b Z.2 aufgehoben ist, wenn Naturvereine und Volks hochschulen solche Führungen machen: für den gedachten Zweck sollte das Betrachten ausreichend sein. Es wird daher vorgeschlagen, lit.e auf den ersten Satz einzuschränken ("Sammelveranstaltungen"), was Führungen zum Kennenlernen ausschließt.

- d) Zu § 174 Abs.4 lit.b Z.2 ist die Einbeziehung der Maroni notwendig, die eher im Begriff "Waldfrüchte" als "Waldobst" enthalten sind. Es sollte heißen:

"Abs.2 wildwachsende Waldfrüchte (Beeren, Waldobst, Baum samen und -früchte wie Maroni)....."

- e) Darüberhinaus wäre nach Schweizer Vorbild eine Sammelerlaubnis nur an jedem zweiten Tag und eine zeitliche Beschränkung (7 - 17 Uhr) zweckmäßig, um den Forstschutz organen die Arbeit einfacher zu machen. Außerdem würden dadurch Abschüsse zur Wildstandsregelung erleichtert und Wildschäden vermindert; die permanente Beunruhigung auch eines geringen Wildstandes führt nachweislich zu einem vielfachen Schadensausmaß.

Zu Z. 76, § 185 Abs. 1 Z.7:

Auf die Stellungnahme zu Z.27 (Ablehnung des Erfordernisses des Einvernehmens) wird verwiesen. Die Zitierung des § 48 soll daher hier entfallen.

- 30 -

Zu Z. 78 § 185 Abs.5:

Der vorgeschlagene Ausschluß des Erfordernisses eines Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Rodungsbewilligungen für Sessellifte (gemäß § 6 Abs.1 Eisenbahngesetz Kleinseilbahnen) wird im Interesse der Walderhaltung im gefährdeten Bergbereich abgelehnt.
Es soll bei der gegenwärtigen Fassung bleiben.

Zu Z. 80, Anhang Z.2:

Die Einbeziehung der braunknospigen Esche, der Mehlbeere, der Traubenkirsche und der Vogelkirsche sowie aller Weidenarten in die die Waldeigenschaften begründenden Holzgewächse wird abgelehnt, weil diese Baumarten praktisch nirgends bestandsbildend vorkommen. Die bisherige Liste sollte beibehalten werden.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der im allgemeinen Teil getroffenen Feststellungen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung
zeichnen für die
PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Der Präsident:
gez.ÖkR Ing.Dorfler

Der Generalsekretär:
gez.Dr.Korbl